



Durchführungsbestimmungen für den kreisübergreifenden Spielbetrieb der Kreishandballverbände

**Nordfriesland
Schleswig
Flensburg**

**für die Spielserie
2022/2023**

1. Änderung

Teil I - gültig ab: 01.07.2022**Hinweis:**

Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

1. Anzuwendende Bestimmungen:

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handballbundes e. V.
- b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. und
- c) der vorliegenden Durchführungsbestimmungen für die Spielserie 2022/2023

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

Männer- und Frauenstaffeln der Kreisligen und Kreisklassen der Kreishandball-Verbände Nordfriesland, Schleswig und Flensburg.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) Nach Punkten
- b) Bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43, Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43, Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nurein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

2. Pflichtspiele:

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen. Meisterschaftsspiele haben Vorrang vor Pokalspielen auf Kreisebene. Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spieles entscheidet die Spielleitende Stelle. Ausführungen und Erfordernisse werden im Teil II Ziffer 4 dieser Durchführungsbestimmungen geregelt.

3. Spielklassen

a) Kreisliga NORD der Männer

In der Hallenserie 2022/2023 gibt es eine Kreisliga mit 17 Mannschaften in 2 Staffeln. Staffel 1 = 8 Mannschaften und Staffel 2 = 9 Mannschaften. Die Staffelsieger jeder Staffel steigen am Ende der Spielserie automatisch in die Kreisoberliga Nord/Nordsee auf. Es besteht Aufstiegspflicht. Zur Ermittlung des Kreismeisters wird ein Finalspiel in neutraler Halle nach Ende der Spielserie ausgetragen. Sollten weitere Aufsteiger in die Kreisoberliga benötigt werden, werden diese durch Entscheidungsspiele der Tabellenzweiten ermittelt. Da es beabsichtigt ist, ab der Spielserie 23/24 die Kreisliga mit nur einer Staffel durchzuführen, steigen die jeweils letzten 3 Mannschaften jeder Staffel in die Kreisklasse ab. Bei zusätzlichen Absteigern aus der Kreisoberliga findet die gleitende Skala in der Kreisliga Anwendung.

b) Kreisliga NORD der Frauen

In der Hallenserie 2022/2023 gibt es eine Kreisliga mit 14 Mannschaften in einer Staffeln. Die Meisterinnen und die Vizemeisterinnen steigen am Ende der Spielserie automatisch in die Kreisoberliga Nord/Nordsee auf. Es besteht Aufstiegspflicht Die letzten 3 Mannschaften steigen in die Kreisklasse ab. Bei zusätzlichen Absteigern aus der Kreisoberliga findet die gleitende Skala in der Kreisliga Anwendung.

c) Kreisklasse NORD der Männer

In der Hallenserie 2022/2023 gibt es eine Kreisklasse mit 19 Mannschaften in 2 Staffeln. Staffel 1 = 10 Mannschaften und Staffel 2 = 9 Mannschaften. Die Staffelsieger der jeweiligen Staffeln steigen am Ende der Spielserie in die Kreisliga NORD auf. Die Kreisklasse wird, wenn möglich, nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt.

d) Kreisklasse NORD der Frauen

In der Hallenserie 2022/2023 gibt es eine Kreisklasse mit 19 Mannschaften in 2 Staffeln. Staffel 1 = 10 Mannschaften und Staffel 2 = 9 Mannschaften. Die Staffelsieger der jeweiligen Staffeln steigen am Ende der Spielserie in die Kreisliga NORD auf. Die Kreisklasse wird, wenn möglich, nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt.

Die Neue Spielklasse Altliga ist leider nicht zustande gekommen.

e) Für die aufstiegsberechtigten Mannschaften der KL und KK Männer und der KL und KK Frauen besteht Aufstiegspflicht. Bei Zuwiderhandlung wird gem. den Zusatzbestimmungen des HVSH zur RO/DHB § 25 Abs.4 Nr. 2 eine Geldbuße in Höhe von 500,00 € ausgesprochen.“

Von dieser Pflicht kann nur nach einstimmigem Beschluss der drei beteiligten KHV abgewichen werden.

f) Saisonunterbrechung / Saisonabbruch

Sollte aufgrund einer aktuellen Lage die Hallenserie 2022/23 unter- / oder abgebrochen werden müssen, gilt folgende Verfahrensweise:

- Die Entscheidung treffen die Vorstände der beteiligten Kreishandball-Verbände in Abstimmung mit dem HVSH.
- Im Falle eines Saisonabbruchs findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a) SPO/DHB Anwendung.

4. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Pass-Stelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spieldaten online zur Verfügung gestellt und sind durch den Passonline-Bearbeiter des (Stamm-) Vereines ausdrückbar. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet.

5. Strafen-Katalog

Die drei Kreishandballverbände haben sich gemeinsam auf einen einheitlichen Strafen-Katalog (siehe Anhang Anlage3) geeinigt und beschlossen, diesen zur Anwendung zu bringen.

6. Rechtsmittel

Bei einem Einspruch gem. § 34 RO/DHB gegen die Wertung eines Spiels bzw. eine Disqualifikation eines Spielers in den Fällen der Regel 8:6 oder 8:10 ist die Ankündigung auf dem Spielbericht zwingend vorgeschrieben (Ausnahmen regelt § 34 (5) RO/DHB). Der/die Schiedsrichter muss/müssen diese unter Angabe des Einspruchsgrundes/der Einspruchsgründe auf dem Spielberichtsbogen vermerken. Der Einspruch muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel, wobei der Spieltag nicht mitgerechnet wird, beim Verbandssportgericht HVSH – 1. Kammer:

Vorsitzender Verbandssportgericht HVSH – 1. Kammer: Ulrich Baschke, Bergstraße 15, 25560 Schenefeld, baschke@t-online.de, Telefon 04892-204

eingelegt werden.

Wird der Einspruch mit der Post befördert, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Abgabe bei der Post; hierfür ist der Poststempel maßgebend. Der Einspruch muss einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Er muss bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Abteilungsleiter bzw. dessen Vertreter, bei einer SG von einem Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und dem Spielgemeinschaftsleiter bzw. dessen Vertreter, unterschrieben werden.

Gleichzeitig mit dem Einspruch ist die Einspruchsgebühr von 50,00 € auf das Konto des HVSH **IBAN: DE 97 2175 0000 0080 0291 01 bei der Nord-Ostsee-Sparkasse, BIC: NOLADE21NOS** einzuzahlen und ein Nachweis der Einzahlung beizufügen.

Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind nicht zulässig.

7. Sonstiges

Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen dürfen auch in Form elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

8. Verfahrensregelung COVID-19

- a) Als Handlungsrahmen für den Handballsport in Bereich der KHV NF, SL und FL ist das Hygienekonzept der Handballverbandes Schleswig-Holstein (Anlage 4) in der jeweils gültigen Version empfohlen.
- b) Die Heimvereine haben ein eigenes Hygienekonzept zur etwaigen Abstimmung mit den lokalen Gesundheitsämtern/Behörden vorzuhalten und sind für dessen Einhaltung verantwortlich.
- c) Bei Nachweis eines SARS-CoV-2-Falles ist zwingend die zuständige Spielleitende Stelle mit einem Nachweis der zuständigen Behörde bzw. des Arztes - zu informieren. Diese leitet Information an die betreffenden Vereine, die Schiedsrichterwarte weiter.

10.10.2022

Die verantwortlichen Gremien

Erwachsenen-Gremium

Schiedsrichter-Gremium

Teil II - gültig ab 01.07.2022**1. Spielregeln**

Es gelten die Internationalen Hallenhandballregeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

Gemäß Zusatzbestimmungen HVSH zu §87 Abs. 2 DHB/SPO (zu Regel 10:3) Anwurfkreis Durchmesser **3 Meter!**

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1

Für die Anreise zu allen Spielen sind von den Mannschaften öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die auf Grund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit privateigenem PKW erfolgt auf eigenes Risiko.

Plötzlich eintretende und/oder nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen (Glatteis, Schneesturm, Unwetter usw.), die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt. Ein Versagen des privateigenen PKW gilt als eigenes Verschulden. Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO/DHB).

Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle, der SR-Wart des zuständigen KHV und Spielgegner unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.

2.2 Sagt eine Mannschaft in der Hinrunde ein Gastspiel ab oder tritt sie schuldhaft zu diesem Spiel nicht an, muss diese Mannschaft in der Rückrunde entgegen der ursprünglichen Ansetzung erneut beim Spielgegner antreten.

2.3 Heimverein im Sinne der Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der – bei Spielen in fremder Sportstätte – im Spielplanerstergenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten. Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind nach Möglichkeit **abschließbare** Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.

Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein. Der Heimverein hat für jedes Spiel „Erst-Hilfe-Personal“ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Gültige Mitarbeiterausweise des DHB oder des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Ebenso haben Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis freien Eintritt. Die angesetzten Schiedsrichter und eventuelle Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf freien Eintritt für eine Begleitperson. Außerdem erhalten die Schiedsrichter ein Pausengetränk.

3. Spielleitende Stellen

Siehe Anhang Anlage 2-1.

4. Spiel-Absetzung, -Verlegung (s.a. Teil I Ziffer 2, Teil II Ziffer 9.6)

Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet ausschließlich die Spielleitende Stelle. Diese werden ab der Spielserie nur noch über Handball4all vorgenommen.

Anträge auf **Absetzung** oder **Verlegung** eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel einzureichen.

Werden nicht alle Kriterien bei der Antragstellung erfüllt, wird der Antrag nicht bearbeitet. Das Spiel gilt als nicht verlegt.

Bei technischen Problemen und somit im absoluten Ausnahmefall ist das Antragsformular (Anlage 1) zu nutzen.

Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sowie Neuansetzungen und Änderungen hat die Spielleitende Stelle den beteiligten Vereinen und dem zuständigen SR-Wartmitzuteilen. Der Heimverein hat den Hallenwart und die örtliche Presse zu benachrichtigen.

Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Hinrunde, Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde ausgetragen werden. Dabei sollte das verlegte Spiel in einem Zeitraum von vier Wochen zum ursprünglichen Termin ausgetragen werden. Verlegungen von Spielen der ersten beiden Spieltage der Hinrunde wird nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt. Für die beiden letzten Spieltage der Serie wird keiner Spielverlegung zugestimmt. Auf Grund von Abstellungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieleraltersgemäß angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO/DHB). **Eigenmächtige Spiel- - Absetzungen oder Verlegungen sind unzulässig und werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.**

Alle Spielverlegungen sind kostenpflichtig. Der von den drei Kreishandballverbänden beschlossene Strafen-Katalog findet bei Verlegungen im kreisübergreifenden Spielbetrieb Anwendung (siehe Teil I Ziffer 5).

5. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn sollte - ohne Zustimmung des Gegners - sonnabends nicht vor 14.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr und nach 19.00 Uhr beginnen. Den Mannschaften sollte vor dem Spielbeginn eine Einspielzeit von mindestens 15 Min. zur Verfügung stehen. Heimverein und Schiedsrichter müssen über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) auf den Gastverein warten. Ist nach dem angesetzten Spiel weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

6. Zeitnahme

In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessenanlage vorhanden ist, müssen Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung der Uhrensind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessenanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-out stellt der Heimverein zweigrüne Karten (s. Handballregeln / Erläuterungen Nr. 3 = grüne Karten etwa im Format 15 x 20 cm / auf jeder Seite ein großes „T“) zur Verfügung.

7. Zeitnehmer und Sekretär

7.1 Der Heimverein stellt Zeitnehmer und Sekretär. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 15 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einfinden. Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die

Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretär des HVSH. Ausgebildete Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Zeitnehmer/Sekretär einsetzbar.

7.2 Die Kosten sind vom Heimverein bzw. austragenden Verein zu tragen, sofern nicht andere Regelungen (z.B. separate Durchführungsbestimmungen für Qualifikationsspiele, Final-Four-Turniere, o.ä.) zum Tragen kommen.

8. Spielbericht

Es ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen sicherzustellen.

Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 15 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei technischen Problemen SpielberichtOnline ist der Spielberichtsbogen in Schriftform der Regionen Nord/Nordsee zu verwenden. Dieser steht auf den Webseiten aller drei KHV zum Download zur Verfügung.

Bei Nutzung des Spielberichtsbogen in Schriftform ist dieser nebst Spielausweisen, welche nach Möglichkeit in aufsteigender numerischer Reihenfolge der Spielernummern sortiert sind, 15 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Für das Ausfüllen des Spielberichts hinsichtlich Spielpaarung, Spielklasse und Spiel-Nummer haftet der Heimverein. Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler, welche in aufsteigender numerischer Reihenfolge ihrer Spielnummer aufzuführen sind, und Offiziellen haftet der Mannschaftsverantwortliche mit seiner Unterschrift auf dem Spielbericht. Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielbericht **vor** dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Streichungen **während** oder **nach** dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen; insbesondere sind zu vermerken:

- a. fehlende oder unzureichende Spielausweise (u.a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Vereinsstempel auf dem farbigen Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw., Spielernummern)
- b. verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- c. Disqualifikationen nach Regel 8.6 und 8.10 (Formulierungshilfen verwenden)
Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.
- d. Einspruchsgründe.
- e. Angekündigte Berichte von der Spielaufsicht, des technischen Delegierten, Zeitnehmer oder Sekretär.
- f. Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (soweit die Eintragung von einem der beteiligten Vereine oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird).
- g. Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht gewährleistet ist (siehe auch § 81 Abs. 5 SpO/DHB).
- h. Bei Notfallverfahren: Die Spielerlisten dürfen nicht auf den Spielberichtsbogen in Schriftform aufgeklebt werden. Sie müssen Vor- und Zuname der Spieler vollständig enthalten (keine Abkürzungen).
- i. Vor Spielbeginn: Die Einigung auf einen Schiedsrichter bei Ausbleiben des/der angesetzten SR.

Die Spielberichte in Schriftform müssen spätestens drei Tage nach dem Spiel bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein.

Ein Foto von der Vor- sowie Rückseite des Spielberichtes in Schriftform ist am Spieltag auf dem elektronischen Wege vorab an die Spielleitende Stelle zu übermitteln.

die folgenden Hinweise sind in Analogie zu § 81 SpO/DHB besonders zu beachten

- *Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung/DHB hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.
Für den Bereich des HVSH wird klargestellt:
Der Schiedsrichter ist in jedem Fall verpflichtet, im Spielbericht die Wahrnehmungen, die ihn dazu veranlasst haben, eine Disqualifikation auszusprechen, umfassend zu schildern. Eine Ausnahme gilt nur bei der Disqualifikation nach der dritten Hinausstellung desselben Spielers. Außerdem ist die Beurteilung/Wertung (Regel 17:11 Absatz 1 IHR) des geahndeten Verhaltens zu vermerken (z.B. Regelbenennung 8:6 a, 8:10 a usw., aber auch z.B. gesundheitsgefährdendes Spiel – siehe Regeln 8:5, 16:6 a; grob unsportliches Verhalten - siehe Regeln 8:9, 16:6 b; unsportliches Verhalten – siehe Regeln 8:7, 16:6 c).*
- *Bei allen Vorkommnissen (auch nach Spielende) sind die Spielausweise in **keinem Fall** einzuziehen.*
- *Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende und teilnahmeberechtigte Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein. Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen. Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich/durch Signatur zu bestätigen. Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach dem Spiel zu leisten. Wird eine Unterschrift verweigert, ist dieses vom SR zu vermerken.*

9. Spielausweise (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SpO/DHB)

9.1 Die Spielberechtigung muss **vor** dem Spiel erteilt sein (siehe im Übrigen Teil I Ziffer 4).

9.2 Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen.

9.3 Jugendspielerinnen die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle des HVSH die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus.

9.4 Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein. Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendspielausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Pass-Stelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll ohne

dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB/DHB).

9.5 Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.

9.6 Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SpO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2).

9.7 Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern: bei Jugendlichen nach 4 Jahren / bei Erwachsenen nach 6 Jahren.

9.8 Spielausweiskontrollen bei Nutzung SpielberichtOnline.

Es ist lediglich folgendes Vorgehen notwendig:

- a. Die Schiedsrichter lassen sich die Spielerpässe beider Mannschaften aushändigen.
- b. Ein oder zwei Spieler stichprobenartig je Mannschaft von den systemseitig hochgeladenen Spielern auf Vorhandensein des Spielerpasses, Vorhandensein der Unterschriften des Spielers und des Vereins sowie des Vereinsstempels, Rückennummer und Vergleich Passbild/Realität prüfen.
- c. Bei einer negativen Stichprobe alle Spieler dieser Mannschaft prüfen.
- d. Für alle Spieler, die manuell hinzugetragen wurden (diese sind im SBO grau hinterlegt), sind die Spielausweise wie oben beschrieben zu kontrollieren.
- e. Erkannte Abweichungen werden im Bericht vermerkt.

Die Schiedsrichter unterliegen nicht der Haftbarkeit, wenn Laptop/Tablet während der Kontrollen durch leicht fahrlässige Handlungen zu Schaden kommen. Die entstandenen Schadenskosten sind vom Heimverein zu tragen.

9.9 Bei Spielberichten in Schriftform (ohne SBO) müssen weiterhin zusätzlich Pass-Nr. und Geburtsdatum aller Spieler verglichen werden. Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein bzw. die SG an diesem Tag spielberechtigt ist. Bei fehlenden Spielausweisen wird das Vorliegen einer Spielberechtigung durch die Spielleitenden Stellen mittels der Datenbank „PassOnline“ im Nachgang geprüft.

9.10 Beim Spiel müssen die Spielausweise im Original/ausgedrucktem PDF-Format vorliegen.

siehe auch Teil I Nr. 4 (Spielberechtigung)

10. Spielkleidung/Hallenordnung

10.1 Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.

10.2 Für alle am Spiel Beteiligten ist die Hallenordnung der jeweiligen Spielstätte verbindlich. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein.

10.3 Die Wachbestimmungen in den Hallen sind einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haben die Mannschaften die Möglichkeit, dies im Spielberichtsbogen anzuzeigen. Die Schiedsrichter sind nicht befugt, Spieler aufgrund von Verstößen gegen die

Wachsbestimmungen zu bestrafen. Sie können lediglich auf Grund eigener Wahrnehmung die gemachten Angaben bestätigen / widersprechen. Ist in einer Sporthalle lediglich das Wachsprodukt einer bestimmten Marke zugelassen (z.B. Select), ist der Heimverein aufgefordert, dies auch dem Gegner zur Verfügung zu stellen (siehe auch Teil II, Ziffer 8f).

11. Schiedsrichter

11.1 Schiedsrichterwarte siehe Anhang Anlage 2-2.

11.2 In den Kreisligen der Männer und Frauen werden die Schiedsrichter durch einen Ansetzer (siehe Anhang Anlage 2-2), dem die Schiedsrichterwarte ihre Gespanne melden, angesetzt.

11.3 Nach den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 17 SRO/DHB dürfen die Kreishandballverbände für den Spielbetrieb auf Kreisebene abweichende Regelungen treffen. Verfahren für den gemeinsamen Spielbetrieb NF, SL und FL: Die zuständigen Schiedsrichterwarte / der Ansetzer können an Stelle von Schiedsrichtern Vereine ansetzen. Die so benannten Vereine dürfen nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis ansetzen. Setzen Vereine ungeprüfte bzw. SR ohne gültigen SR-Ausweis an, gehen die Kosten eines etwaigen Wiederholungsspieles wegen eines Regelverstoßes dieser Schiedsrichter zu Lasten der Vereine, welche die SR angesetzt haben.

11.4 In den Spielen der Kreisliga Frauen und Männer werden durch den Ansetzer nach Möglichkeit Schiedsrichtergespanne angesetzt. Ggf. können auch Einzel-SR angesetzt werden.

11.5 **Ausbleiben der Schiedsrichter-** Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten SR 15 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, müssen sich beide Mannschaften auf anwesende Schiedsrichter einigen. Diese Einigung ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren und von den beiden MV zu unterschreiben. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter möglich. Falls mehrere Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch vor Anpfiff ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag.

11.6 Anfrage von Schiedsrichtern bei Freundschafts- / Testspielen in der Saisonvorbereitung. Alle Vereine unterhalb der Landesliga fragen beim jeweiligen Schiedsrichterwart nach Schiedsrichtern für Freundschafts- / Testspiele in der Saisonvorbereitung an. Sollte der Kreisschiedsrichterwart keinen Schiedsrichter stellen können, kann der Heimverein einen Schiedsrichter in eigener Zuständigkeit ansetzen. Hiermit soll den Schiedsrichtern / Nachwuchsgespannen die Möglichkeit der Saisonvorbereitung eingeräumt werden.

12. Schiedsrichterkosten

12.1 Fahrtkosten mit PKW

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Bei Gespann-Ansetzungen ist **grundsätzlich** gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen SR-Wartes.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Hin- und Rückfahrkarte Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtskosten am Wohn- bzw. Spielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

12.2 Doppelansetzungen

Bei eventuellen Doppelansetzungen sind die gesamten Fahrtkosten von beiden Heimvereinen zu gleichen Teilen zu erheben.

12.3 Doppelansetzungen im Zusammenhang mit HVSH- o. anderen Spelaufträgen

Das HVSH- bzw. das andere Spiel wird nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das kreisübergreifende Punktspiel dürfen nur die tatsächlich entstandenen Umwegkosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

12.4 Die Spielleitungsentschädigung für Meisterschafts-, Runden-, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Qualifikationsspiele beträgt pro angesetztem Schiedsrichter 25,00 €.

Änderung ab 01.01.2023: Streiche 25,00 €, setze 30,00 € je SR

12.5 Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.**12.6** Nach Beendigung der Spielserie werden die Schiedsrichterkosten aller Staffeln kreisweise gepoolt und abgerechnet. Daher haben neben den Schiedsrichtern auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.**12.7 Sonderregelung für Spiele auf Sylt und Föhr**

Für jedes geleitete Spiel sind 25,00 € je SR abzurechnen.

Änderung ab 01.01.2023: Streiche 25,00 €, setze 30,00 € je SR

Fahrtkosten: 0,30 € pro km + Bahnfahrkarte nach Westerland und zurück (bzw. Fährückfahrkarte nach Wyk). Der jeweilige Inselverein holt den/die Schiedsrichter vom Bahnhof (Fähranleger) ab. Abholzeiten müssen mit dem Inselverein vereinbart werden.
SR, die von den Inseln kommen

Kosten für den Autoreisezug nach Niebüll (Fährkosten für die Strecke Wyk-Dagebüll).

Ausnahme: Einsätze in Niebüll, Husum und Bredstedt. Hier werden lediglich die Personenfahrkarte der Bahn und der öffentlichen Verkehrsmittel vor Ort gezahlt.

12.8 Schiedsrichter, die zu einem Spiel anreisen, das kurzfristig verlegt worden ist, hierüber aber nicht informiert wurden, erhalten ihre Reisekosten erstattet sowie ein Tagegeld in Höhe von 8,- €. Die Aufwandsentschädigung ist durch den schiedsrichterstellenden KHV zu erstatten.**12.9** Erscheint eine Mannschaft nicht zum angesetzten Spieltermin, erhalten die Schiedsrichter neben ihren Reisekosten auch die Spielleitungsentschädigung. Es ist ein Spielbericht zu fertigen.**13. Technischer Delegierter****13.1** Der Technische Delegierte kann gestellt werden

- a) durch die Spielleitende Stelle,
- b) auf Antrag eines Vereins,
- c) durch Urteil.

13.2 Der Technische Delegierte erhält eine Entschädigung von 10,00 EUR zzgl. 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer. Die Kosten des Technischen Delegierten trägt

- a) im Falle von Abs. 13.1 Buchstabe a) der entsendende KHV
- b) im Falle von Abs. 13.1 Buchstabe b) der den Antrag stellende Verein,
- c) im Falle von Abs. 13.1 Buchstabe c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.

13.3 Der Technische Delegierte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von

Schiedsrichter nicht eingreifen (siehe Erläuterungen zu den Spielregeln).

- 13.4 Will der Technische Delegierte einen Bericht geben, hat er dies dem/der Schiedsrichter/in anzuzeigen, der/die die Ankündigung im Spielbericht vermerkt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

14. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen. Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Sekretär und Zeitnehmer sowie notwendige Verbandsfunktionäre im Wettkampfbereich aufhalten. Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

15. Ergebnismeldung

Bei technischen Problemen SpielberichtOnline ist der Spielberichtsbogen in Schriftform der Regionen Nord/Nordsee zu nutzen, **in diesem Fall** sind Spielergebnisse unverzüglich nach Spielende - sonntags bis 22.00 Uhr - von den Vereinen in das System „SpielplanOnline“ (Handball4all) einzupflegen. Ansonsten entfällt eine Ergebnismeldung, da dies systemseitig geschieht.

16. Ahndung von Verstößen / Schiedsrichterkosten

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb regelnde Bestimmungen des DHB, des HVSH und der für den kreisübergreifenden Spielbetrieb gültigen Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

Die während der Spielserie auflaufenden Gebühren/Strafen werden durch die Spielleitenden Stellen zusammengefasst und zum Ende der Vorrunde und nach dem Ende der Spielserie den Vereinen und den Kassenwarten der 4 KHV zugestellt. Ebenso die nach der Spielserie vorzunehmende Auflistung der gezahlten SR-Kosten (Poolung, siehe Teil II Ziffer 12.6).

Die Kassenwarte fordern die jeweiligen Strafen und Gebühren von den Vereinen ihres Verbandes ab.

17. Nenn-/Melde-/Strafgelder für den Spielbetrieb

Unabhängig von der Staffeleinteilung werden die Nenn-/Melde-/Strafgelder jeweils von dem KHV erhoben, zu dessen Bereich die Mannschaften/Vereine gehören.

18. Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30., Juni des darauf folgenden Jahres.

19. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die verantwortlichen Gremien beschlossen und dem durch das Regionen-Gremium Nord/Nordsee zur letztendlichen Genehmigung vorgelegt werden.

01.07.2022

Die verantwortlichen Gremien

Erwachsenen-Gremium

Schiedsrichter-Gremium

Anhang zu den Durchführungsbestimmungen:

- Anlage 1 - Antrag auf Spielverlegung
- Anlage 2 - Anschriftenverzeichnis
- Anlage 3-Strafen-Katalog
- Anlage 4 -Hygienekonzept HVSH

•
Teil III - gültig ab 01.07.2022

Verwaltungsbestimmungen

Allgemeines

1. Zu den Sitzungen aller Gremien des kreisübergreifenden Spielbetriebs sind Einladungen mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Tagesordnungspunkten schriftlich oder per E-Mail an die Teilnehmer der Sitzung und an die Vorstände der drei beteiligten Kreishandball-Verbände zu senden.
2. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer hat das Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung dem Leiter der Sitzung vorzulegen, der es an die Teilnehmer der Sitzung und an die Vorstände der drei beteiligten Kreishandball-Verbände versendet. Innerhalb einer Woche nach der Zustellung durch den Leiter der Sitzung können Einwände gegen das Protokoll erhoben werden. Sind bis zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen und/oder Ergänzungen eingegangen, gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Das Gremium muss in jedem Fall die Möglichkeit haben, eine Überprüfung vorzunehmen, ob sich alle gefassten Beschlüsse im Rahmen von Satzung und Ordnungen bewegen. Die Überprüfung hat im Rahmen der in Punkt 2 festgesetzten Einspruchsfrist von einer Woche zu erfolgen.
4. Beschlüsse aller Gremien bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Alle Gremien sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Gremien

Gremium-Gemeinsamer Spielbetrieb (GGS)

1. Das GGS setzt sich aus je einem Vertreter der Vorstände und den Spielkommissionsvorsitzenden der drei KHV zusammen. Sitz und Stimme haben zudem die Sprecher des Erwachsenen-, des Jugend- und des Schiedsrichter-Gremiums. Der Vorsitzenden der Sportgerichte der beteiligten KHV können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
2. Alle Gremien sind gehalten, bei unklarer oder schwieriger Sachlage sowie in Fällen, bei denen eine Abweichung von der vorgeschriebenen Verfahrensweise beabsichtigt ist, die Entscheidung des GGS einzuholen.
3. Das GGS beaufsichtigt die Tätigkeit der anderen Gremien. Es kann Beschlüsse außer Kraft setzen, sie zur erneuten Beratung und Entscheidung zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
4. Das GGS ist berechtigt, gegen Mitglieder der anderen Gremien Rechtsverfahren beim Sportgericht des kreisübergreifenden Spielbetriebs mit dem Ziel der Enthebung ihrer Amtstätigkeit zu beantragen.
5. Das GGS ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeizuführen.
6. Das GGS beruft die Spielleitenden Stellen und ist berechtigt, ggf. eine Abberufung durch zu führen.

Erwachsenen – Gremium (EG)

Die Vorsitzenden der Spielkommissionen der drei KHV sowie sonstige in den Durchführungsbestimmungen für den Erwachsenenbereich eingesetzten Spielleitenden Stellen bilden das Erwachsenen-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Jeder KHV hat aber nur eine Stimme. Der vom EG bestimmte Sprecher vertritt das EG bei Bedarf.

Jugend – Gremium (JG)

Die Vorsitzenden der Jugendausschüsse der drei KHV bilden das Jugend-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Jeder KHV hat aber nur eine Stimme. Der vom JG bestimmte Sprecher vertritt das JG bei Bedarf.

Schiedsrichter – Gremium (SG)

Die Schiedsrichterwarte der drei KHV oder deren Vertreter bilden das Schiedsrichter-Gremium für den kreisübergreifenden Spielbetrieb. Der vom SG bestimmte Sprecher vertritt das SG bei Bedarf.



Anhang



Anhang zu den

**Durchführungsbestimmungen
für den kreisübergreifenden
Spielbetrieb im Bereich der
Kreishandballverbände**

**Nordfriesland
Schleswig
Flensburg**

**für die Spielserie
2022/2023**